



M1

Die Maßnahmenfläche 1 umfasst im Wesentlichen die als Biotop gem. § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Bachschlucht (Schluchtwald) und einen anschließenden Pufferbereich; dieses Areal ist dauerhaft in einem naturnahen Zustand zu erhalten; eine gärtnerische oder anderweitige Nutzung ist nicht zulässig. Der sich aus Stieleiche, Hainbuche, Esche und Ahorn sowie Hasel und Weißdorn zusammensetzende Gehölzbestand mit der naturnahen waldartigen Krautschicht und der vorgelagerte Pufferstreifen sind der ungestörten Sukzession zu überlassen, damit der ausgewiesene Bereich die Biotopfunktion weiterhin erfüllen kann. Komposthaufen und Gartenabfälle sind aus der Biotopfläche zu entfernen.

M2

Der innerhalb der Maßnahmenfläche 2 befindliche 25 m breite Waldabstandsstreifen ist gemäß dem LWaldG waldfrei zu halten. Die gleichzeitig als Biotop naturschutzrechtlich geschützte Teilfläche, die als sog. Maßnahmenfläche im B-Plan festgesetzt ist, muss bei Bedarf so unterhalten werden, dass die erforderliche Waldfreiheit gewährleistet bleibt. Der Biotopschutz ist dabei zu berücksichtigen, damit der 25 m breite Waldabstandsstreifen entsprechend seines Biotopstatus langfristig in einem naturnahen Zustand erhalten bleibt; der Gehölzbestand jedoch aus Gründen des Waldschutzes einen definierten Flächenumfang nicht überschreitet. Der bisher der Sukzession überlassene Biotopstreifen ist folglich so zu unterhalten bzw. extensiv zu pflegen, dass ein Überschreiten des Gehölzdeckungsgrades von 30 - 40 % unterbunden wird. Hierzu ist ein gezieltes Eingreifen durch "Auf den Stock setzen" vorhandener Waldgehölze und die Entnahme aufkommender Naturverjüngung in gewissen regelmäßigen Abständen (nach Prüfung der jeweils aktuellen Gegebenheiten und Flächensituation) erforderlich. Bei einer Überschreitung des vorgenannten Deckungsgrades und einer flächigen Ausbreitung weiterer Naturverjüngung sind die Forstgehölze in jedem Fall zu entnehmen. Der Schutzstreifen soll dauerhaft zu ca. zwei Dritteln von Hochstauden-, Röhricht- und Großseggenbeständen eingenommen sein, in die auf insgesamt ca. einem Drittel der Fläche lediglich einzelne Gehölzinseln aus Waldsträuchern und Waldbäumen II. Ordnung zulässig sind. Zur erstmaligen Herstellung des Waldabstandsstreifens wird in den Wintermonaten der weniger wertvolle Gehölzbewuchs zugunsten herausragender Bäume / Gehölze innerhalb des 25 m breiten Waldschutzstreifens durch "Auf-den-Stock-setzen" (kein Roden) um den erforderlichen Anteil reduziert, damit die angestrebte ca. 30%-Bestockung erreicht wird. Sogenannte Habitat- und Höhlenbäume sind bei allen erforderlichen Gehölzunterhaltungsmaßnahmen zu erhalten. Die dann folgenden weiteren Pflegeeingriffe werden nur bei Bedarf und im erforderlichen Umfang umgesetzt. Notwendige Gehölzentnahmen werden in den Wintermonaten selektiv von Hand durchgeführt, um die Biotopfläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Der krautige Bewuchs aus Pflanzenarten der Ruderalfluren, der Seggen- und Röhrichtfluren ist dauerhaft zu erhalten und darf nur bei einsetzender Verbuschung in längeren zeitlichen Abständen (mind. 3 Jahre) abschnittsweise gemäht werden; eine Mahd in einem regelmäßigen Turnus ist nicht zulässig. Das Mähgut ist unbedingt von der Fläche zu entfernen und eine Mulchmahd ist nicht zulässig. Der für den Biotoperhalt maßgebliche hohe Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Das Einleiten von unbelastetem Oberflächen- und Dachwasser mit dem zugehörigen Bauwerk ist zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb dieses Biotopareals wie z. B. die Ablagerung von Gartenabfällen oder das Einbringen untypischer Pflanzen sind nicht zulässig. Komposthaufen und Gartenabfälle sind aus der Biotopfläche zu entfernen. Der gesetzlich geschützte Biotopbereich ist durch einen festen dauerhaften Zaun (z. B. Gittermattenzaun) von dem angrenzenden Wohngebiet abzutrennen.

M4

Die Maßnahmenfläche 4 ist als Pufferbereich zwischen dem bebauten Grundstücksteil und den naturnahen Biotop- bzw. biotopartigen Zonen als Extensivwiese zu entwickeln und zu erhalten. Eine 2-malige jährliche Mahd ist zulässig. Eine naturnahe Strauchpflanzung in diesem Bereich aus Arten wie Weißdorn, Heimischer Schneeball, Pfaffenhütchen, Weidenarten und Feldahorn ist möglich, wenn eine Extensivwiese nicht zum Tragen kommt. Eine gärtnerische oder anderweitige Nutzung sowie Wege sind nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb dieses Areals wie z. B. die Ablagerung von Gartenabfällen sind nicht gestattet. Das Einleiten von unbelastetem Oberflächen- und Dachwasser mit dem zugehörigen Bauwerk ist zulässig.

Planzeichenerklärung

Bestandserhaltungs- und geplante Begrünungsmaßnahmen

- Knick, geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Wald
- Einzelbaum, Bestand
- Einzelbaum, Neupflanzung als Ausgleich (insgesamt 30 Stück)
- Einzelbaum, sonstige Neupflanzung

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M3 Flächenbezeichnung für die in den Maßnahmenkästen konkretisierten Maßnahmen

Sonstiges

- Baugrenze
- Verkehrsflächen
- Waldabstand
- Gewässerschutzstreifen 50 m gem. Höhe Wasserstand 12.56 vom 07.09.2016, ca. 13.00 Uhr
- Neue Grundstücksaufteilung

Textliche Festsetzungen

Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Erhalt des gesetzlich geschützten Knicks
Der am westlichen Plangebietsrand existierende, gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand sowie der anschließende heckenartige Bestand sind vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Lückige Bereiche von >= 1,50 m Breite innerhalb dieser Bestände sind mit den regionaltypischen Knicksträuchern wie Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hainbuche, Hundsrose, Holunder und Gemeiner Schneeball zu schließen und auf diese Weise ist ein geschlossener funktionsfähiger Knick zu entwickeln. In der Bauphase sind durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schutzzäune) Beeinträchtigungen des geschützten Knicks und der Hecke zu vermeiden. In einem Abstand von i. d. R. mindestens 2 m zum Knickfuß sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art, Wege sowie Lagerplätze nicht zulässig.

Erhalt Baumbestand
Der für die landschaftsgerechte Einbindung wertvolle und dementsprechend als zu erhalten festgesetzte Baumbestand ist vor Beschädigung und Beeinträchtigung insbesondere in der Bauphase zu bewahren und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei den anstehenden Baumaßnahmen und auch noch später sind diese Bäume wirksam durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen, wobei Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume besonders schädlich sind. Der Baumschutz lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammschutz erzielen. Die Bauarbeiten müssen aufgrund der Enge auf dem Grundstück und des Konfliktpotentials von einem Baumsachverständigen begleitet werden.

Befestigung der Fahrzeugabstellflächen, Fußwege und Terrassen
Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Stellplätze, Fußwege und Terrassen in wasserdurchlässiger und ungebundener Bauweise herzustellen, indem z. B. Rasengitter, Pflaster mit breiten Fugen oder wassergebundene Decke verwendet werden.

Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung sowie zum Ausgleich

Baumpflanzungen
An den in der Planzeichnung ausgewiesenen Stellen sind aus gestalterischen Gründen und zur Kompensation des vorhabensbedingten Grünverlustes Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Pflanzqualität 3 x v. Hochstamm, StU mind. 14 - 16 cm. Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Es sind ausschließlich Laubbäume zu verwenden, wobei heimische Arten zu bevorzugen sind, z. B. Hainbuche, Feldahorn, Baumhasel, Echte und Schwedische Mehlbeere, Zierapfel, Linde (in Sorten), Ahornarten, Dornarten und Zierbirne.

Sonstige Maßnahmen und Vorkehrungen zum Ausgleich und zum Artenschutz

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Die im Umweltbericht mit integrierter Grünordnung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Waldumwandlung, die Biotopbeeinträchtigung, die Beanspruchung und Versiegelung von Bodenfläche und den Verlust von Grünbestand (Gehölzfläche und Einzelbäume) werden in Abstimmung mit der Stadt Reinfeld, der UNB des Kreises Stormarn und der Unteren Forstbehörde spätestens ein halbes Jahr nach Beginn des 2. Bauabschnittes vollständig vom Vorhabenträger umgesetzt.

Artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen
Die aus Gründen des Artenschutzrechtes erforderlichen und in dem entsprechenden Gutachten zum B-Plan Nr. 22 aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind umzusetzen. Regelungen zu Bauzeiten sind einzuhalten.

Freiraum- und Landschaftsplanung

BERND MATTHIASEN
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

KATRIN SCHLEGEL
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Allensteiner Weg 71
24161 Altenholz
Tel. 0431 - 322 254
Fax 0431 - 323 765
info@matthiesen-schlegel.de
www.matthiesen-schlegel.de

PROJEKT

**Stadt Reinfeld (Holstein)
vorhabenbezogener B-Plan Nr. 22
"Mehrgenerationenquartier Kaiskaweg 2"**

AUFTRAGGEBERIN

Stadt Reinfeld (Holstein)

**Grünordnungsplan
Entwicklung**

DATUM	ÄNDERUNGEN		
18.10.17	1	Überarb. Maßnahmentexte u. textl. Festsetzungen	
	2	Anpassung an geänderten B-Plan	
	3	Anpassung Grünordnungsfestsetzungen	
	4	Anpassung Standorte d. Baumpflanzungen	
25.10.17	20.12.17	19.02.18	20.03.18
MASS			
1 : 1.000	Die Vervielfältigung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unsererseits! (UrhG)		